

AMTS- BLATT

der Stadt
Erftstadt
Nr. 7
34. Jahrgang
vom 18.03.2020

Inhaltsangabe

20/20 Allgemeinverfügung der Stadt Erftstadt zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz NRW)

-32 -

Bürgermeister
der Stadt Erftstadt
Postfach 2565
50359 Erftstadt

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann beim Herausgeber zum Preis von 15,- € oder kostenlos als Newsletter unter www.erftstadt.de abonniert werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Carl-Schurz-Str. 23

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel.: (0 22 35) 409-202



50 Jahre ERFTSTADT

Zusammen wachsen!

20/20

Rechts- und Ordnungsamt
Holzdamm 10
E-Mail: ordnungsamt@erftstadt.de

Erftstadt, 18.03.2020

Allgemeinverfügung der Stadt Erftstadt vom 18.03.2020 zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz NRW)

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG NRW) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz NRW wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen: Bis einschließlich zum 19.04.2020 wird angeordnet:

1. Alle Kneipen, Cafés, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen sind ab 16.03.2020 zu schließen.
2. Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen ab dem 18.03.2020 sind zu schließen bzw. einzustellen.
3. Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und „Spaßbäder, Saunen und ähnliche Einrichtungen sind ab dem 16.03.2020 zu schließen bzw. einzustellen.
4. Alle Spiel- und Bolzplätze sind ab dem 18.03.2020 zu schließen
5. Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen sind ab 17.03.2020 zu schließen bzw. einzustellen.
6. Die Durchführung von Reisebusreisen sind ab dem 18.03.2020 einzustellen.
7. Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sind

ab

17.03.2020

einzustellen.

8. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sind ab dem 16.03.2020 zu schließen.
9. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist ab 16.03.2020 nur beschränkt und unter strengen Auflagen sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern, Hygienemaßnahmen, Aushängen mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen etc. – s. Hinweise Robert-Koch Institut) erlaubt:
 - a) Bibliotheken, außer Bibliotheken an Hochschulen und
 - b) Mensen, Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen

Restaurants und Speisegaststätten dürfen frühestens ab 6 Uhr geöffnet werden und sind ab spätestens 15 Uhr zu schließen.
10. **ALLE** Verkaufsstellen des Einzelhandels sind ab 18.03.2020 zu schließen. Diese Regelung gilt nicht für den Einzelhandel mit Lebensmitteln, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons. Die Regelung gilt nicht für den Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und den Großhandel. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.
11. Der Zugang zu Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist ab dem 18.03.2020 nur gestattet, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach Nummer 10 befinden, und nur zu dem Zweck diese Einrichtungen aufzusuchen.
12. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf Weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 Uhr – 18 Uhr gestattet. Dies gilt jedoch nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.
13. Sämtliche Verkaufsstellen i.S.d. Ladenöffnungsgesetz NRW haben Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen.
14. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.
15. Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen. (z.Bsp. Wochenmärkte)

Versammlungen, auch zur Religionsausübung unterbleiben. Dazu liegen Erklärungen der Kirchen, Islam-Verbände und der jüdischen Verbände vor.

16. Die Anordnungen unter 1-15 sind sofort vollziehbar.

17. Bekanntgabe: Diese Verfügung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

18. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen zu 1 bis 15 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 Euro oder unmittelbarer Zwang angedroht.

19. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG NRW)

Begründung:

Diese Allgemeinverfügung erfolgt in Umsetzung der Fortschreibung der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 17.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.03.2020.

Folgende Allgemeinverfügungen der Stadt Erftstadt verlieren durch diese neue Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 ihre Gültigkeit:

- Allgemeinverfügung der Stadt Erftstadt vom 16.03.2020 für Begegnungsstätten wie Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen, Fitness-Studios, Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und Prostitutionsbetriebe zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz NRW)
- Allgemeinverfügung der Stadt Erftstadt vom 16.03.2020 für Einrichtungen wie Gaststätten, Restaurants, Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen sowie Bibliotheken zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz NRW)
- Allgemeinverfügung der Stadt Erftstadt vom 16.03.2020 für private außerschulische Bildungseinrichtungen (Nachhilfeschulen), Zusammenkünfte in Sportvereinen und sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz NRW)
- Allgemeinverfügung der Stadt Erftstadt vom 17.03.2020 zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz NRW) in Bezug auf die Durchführung von Veranstaltungen

Die Stadt Erftstadt hat als zuständige Ordnungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Aufgrund aktueller Entwicklungs- und Erkenntnislage, insb. der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die im Tenor genannten Anordnungen und Verbote.

Zu 1. – 15.

Der neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragung von Mensch zu Mensch kommen.

Zu 16.

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung, § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Zu 17.

Diese Verfügung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung am 18.03.2020 in Kraft. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch das Amtsblatt der Stadt Erftstadt.

Zu 18.

Die Androhung eines Zwangsgeldes bzw. des unmittelbaren Zwangs erfolgen gem. § 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Zu 19.

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG NRW.

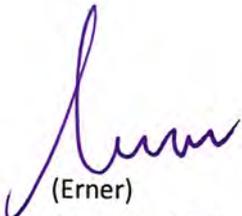
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim **Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln** schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.


(Erner)
Bürgermeister